



GEMEINDE BÜRGLEN UR

# Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 17. November 2022, 19.30 Uhr in der Aula

Sehr geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Hiermit laden wir Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 17. November 2022 um 19.30 Uhr in der Aula Bürglen ein. Wir freuen uns, wenn Sie durch zahlreichen Besuch Ihr Interesse an den Gemeindegeschäften bekunden. Nach der Versammlung wird im Eingangsbereich der Aula ein Apéro offeriert.

Zu den einzelnen Traktanden erhalten Sie nachstehend einige Erläuterungen.

Bürglen, im Oktober 2022

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Luzia Gisler, Gemeindepräsidentin

Stephan Huber, Gemeindeschreiber

Das detaillierte Budget der Einwohnergemeinde liegt in der Gemeindeverwaltung Bürglen auf und kann dort abgeholt oder bestellt werden (Tel. 041 874 10 30).

Schalteröffnungszeiten: 08.30–11.30 Uhr, 14.00–16.30 Uhr, Montag und Donnerstag bis 17.30 Uhr

Falls Sie der Gemeindeverwaltung bereits einmal mitgeteilt haben, dass Sie jeweils die Jahresrechnung und das Budget zugestellt erhalten wollen, wird Ihnen das Budget in den nächsten Tagen per Post zugestellt. Ein Zusammenzug ist auch unter [www.buerglen.ch](http://www.buerglen.ch) abrufbar.

# Traktanden

1. **Orientierungen**
2. **Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Judith Marschke, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, Klausenstrasse 144**  
Bericht und Antrag des Gemeinderats
3. **Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtnellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes**  
Bericht und Antrag des Gemeinderats
4. **Wahl eines Mitglieds in den Sozialrat Uri Ost für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**  
Bericht und Antrag des Gemeinderats
5. **Revision der Amtsentschädigungsverordnung vom 22. November 2018: Genehmigung der neuen Amtsentschädigungsverordnung (AEV)**  
Bericht und Antrag des Gemeinderats
6. **Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2023**
  - 6.1 **Festlegung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2023**
  - 6.2 **Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2023**
  - 6.3 **Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023**  
Bericht und Antrag des Gemeinderats zu 6.1, 6.2 sowie des Gemeinderats und des Schulrats zu 6.3
7. **Teilrevision Nutzungsplanung Bürglen**
  - 7.1 **Genehmigung der Änderungen im Nutzungsplan Bürglen (Dorf), Biel und Gründli sowie Waldfeststellungen**
  - 7.2 **Genehmigung der Änderungen in der Bau- und Zonenordnung (BZO)**  
Bericht und Antrag der Planungskommission und des Gemeinderats
8. **Umfrage**

## Traktandum 2

### **Gesuch um Erteilung des Gemeindebürgerrechts von Judith Marschke, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Bürglen, Klausenstrasse 144**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG; RB 1.4121) ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung das nachfolgende Gesuch zur Behandlung:

Judith Marschke wurde am 13. Mai 2000 in der Schweiz geboren. Sie ist aufgewachsen und lebt seit ihrer Geburt in Bürglen. Frau Marschke studiert an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel Biologie und arbeitet im Nebenerwerb beim Migros-Supermarkt in Erstfeld.

Die Justizdirektion Uri hat die Voraussetzungen des Einbürgerungsgesuchs geprüft und den Erhebungsbericht eingeholt. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass Judith Marschke in unserem Land und in unserer Gemeinde gesellschaftlich gut integriert ist. Aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit sind die Deutschkenntnisse voraussetzungslos gegeben.

Es ergeben sich für den Gemeinderat keine Erkenntnisse, die gegen eine Einbürgerung sprechen würden.

**Der Gemeinderat beantragt, dem Einbürgerungsgesuch von Judith Marschke zuzustimmen.**

## Traktandum 3

### **Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes**

#### **Ausgangslage**

Seit 2008 bestehen im Kanton Uri drei professionelle regionale Sozialdienste. Die Gemeinde Unterschächen führt den Sozialdienst eigenständig. Die Sozialdienste sind trotz der Zusammenschlüsse immer noch klein. Auf den Sozialdiensten Uri Ost und Urner Oberland arbeiten je nur zwei oder drei Sozialarbeitende in Teilzeitpensen und je eine Sachbearbeitung ebenfalls im Teilzeitpensum. Unter diesen Rahmenbedingungen ist es schwierig, ausgebildetes Personal für die komplexen Aufgabengebiete zu finden. Diese Schwierigkeit zeigt sich regelmässig in der Rekrutierung von geeignetem Personal. Die Vertretung bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheiten ist nicht vollumfänglich gegeben, ebenso sind Kündigungen schlecht abzufedern. Das übrige Personal wird dann stark belastet. Mit diesen Arbeitsbedingungen sind die kleinen Sozialdienste keine attraktiven Arbeitgeber.

Die aktuell bestehenden regionalen Sozialdienste Uri Ost (Gemeinden Bürglen, Schattdorf und Spiringen) sowie Urner Oberland (Gemeinden Andermatt, Erstfeld, Hospental, Göschenen, Gurtellen, Realp, Silenen und Wassen) haben daher ein Projekt zum Zusammenschluss initiiert und mit externer Unterstützung bezüglich Umsetzbarkeit abgeklärt.

Für die Erarbeitung eines Detailkonzepts wurde das auf die Beratung der öffentlichen Hand spezialisierte Unternehmen BDO AG beauftragt. Die Arbeit am Detailkonzept fand in einem stark partizipativen Prozess mit Einbindung eines gemischten Projektteams mit jeweils zwei Vertretungen aus den Sozialräten sowie mit den Leitungspersonen der Sozialdienste statt. Es wurden auch zwei Gross-Workshops mit Vertretungen aller Gemeinden durchgeführt.

Der Kanton begrüsst diese Bestrebungen. Die Leitplanken für die Arbeit der Sozialdienste werden in der aktuellen Revision des Sozialhilfegesetzes wahrscheinlich nur geringfügig neu gesetzt. Ideal wäre ein Zusammenschluss aller gemeindlichen Sozialdienste im Kanton Uri, doch der Sozialrat Uri Nord hat dies abgelehnt. Die Gemeinde Unterschächen wurde eingeladen im Projekt mitzuwirken, hat sich aber eine längere Entscheidungszeit erbeten. Unterschächen kann sich zu einem späteren Zeitpunkt dem regionalen Sozialdienst anschliessen.

## **Zusammenarbeitsvertrag**

Die Sozialdienste Uri Ost und Urner Oberland waren bisher über Zusammenarbeitsverträge der Gemeinden gebildet. Am bisherigen System, das sich bewährt hat, soll nichts geändert werden.

Der Zusammenschluss der beiden Sozialdienste mit insgesamt elf Urner Gemeinden soll per 1. Januar 2024 erfolgen. Da ein neuer Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden muss, ist die Zustimmung aller gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe jeder Gemeinde notwendig. Der Vertrag kommt zustande und wird verbindlich, wenn ihn die gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organe von mindestens neun der Gemeinden und dabei zwingend jene der Gemeinden Bürglen, Erstfeld und Schattdorf genehmigen. Wird dieses Mindestquorum nicht erreicht, kommt ein Zusammenschluss nicht zustande. Sollte eine Gemeinde sich entschliessen, nicht beim zusammengeschlossenen Sozialdienst mitzumachen, so hat sie selbst für die Führung eines professionellen Sozialdienstes gemäss Gesetz zu sorgen.

In Bürglen ist die Gemeindeversammlung zuständig, die Vereinbarung über den regionalen Sozialdienst bzw. den Zusammenarbeitsvertrag zu beschliessen (Art. 5 Abs. 2 lit. j i.V.m. Art. 24 Abs. 4 Gemeindeordnung der Gemeinde Bürglen [GO; RBB 1.11]).

Allfällige Änderungen in den Bestimmungen des Gemeinderechts (z.B. der Gemeindeordnung), welche dem neuen Zusammenarbeitsvertrag widersprechen, sind auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin anzupassen.

## **Organisation**

Dienstleistungen: Die Planungen für den zusammengeschlossenen Sozialdienst beruhen auf dem bisherigen Dienstleistungsportfolio und der Annahme, dass keine grösseren Aufgaben an den Sozialdienst beauftragt werden.

Sitzgemeinde: Die Sitzgemeinde des zusammengeschlossenen Sozialdienstes kann im Moment noch nicht bezeichnet werden. Sie hängt primär vom zukünftigen Standort des Sozialdienstes sowie der Bereitschaft der entsprechenden Gemeinde ab. Diese Sitzgemeinde muss jedoch nicht zwingend die Gemeinde entsprechend dem Standort des Sozialdienstes sein. Es kann auch eine vom Standort abweichende Gemeinde gewählt werden.

Standort: Der zusammengeschlossene Sozialdienst hat nur einen Standort. Da in allen Gemeindehäusern eine Knappheit an Büroräumlichkeiten besteht, sind externe Büroräumlichkeiten anzumieten. Momentan ist es noch nicht möglich, ein genaues Objekt als Standort für den zusammengeschlossenen Sozialdienst zu benennen. Das Projektteam hat jedoch Standortkriterien festgelegt, welche bei der Evaluation eines Mietobjekts zu berücksichtigen sind. Sobald die Stimmberechtigten der Gemeinden dem Zusammenschluss ihre Zustimmung gegeben haben, startet die Standortsuche und freie Mietobjekte im Kanton werden evaluiert.

Personalressourcen: Die Planungen für einen zusammengeschlossenen Sozialdienst orientieren sich an den bisherigen Gesamtpensen der Mitarbeitenden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch nicht definiert werden, wie die Stellen im Detail ausgestaltet werden und welche Pensen dafür vorzusehen sind. Der Zusammenschluss führt einerseits zu einem Mehraufwand in der Übergangsphase von zwei bis drei Jahren (Konzeptarbeit, Sitzungsteilnahmen, Teambildung). Im Gegenzug ist mit einer Reduktion beim Aufwand der bisherigen Leiterinnen zu rechnen. Bisher hatten über beide Sozialdienste hinweg zwei Mitarbeitende den vollen Führungsaufwand mit ihrem Pensum abzudecken. Ebenfalls mit einer geringen Reduktion ist bei der Sachbearbeitung zu rechnen, da hier gewisse Arbeiten zuhanden der Leiterinnen wegfallen werden. Das aktuelle Totalpensum von 390% soll schrittweise auf 365% (für 2024/2025) und letztlich auf 340% (ab 2026) reduziert werden.

Beschwerdeinstanz: Die beiden Sozialdienste kennen je Gemeinde unterschiedliche Regelungen für die Beschwerdeinstanz. Die neue einheitliche Regelung soll vorsehen, dass Verfügungen der Sozialdienste beim Sozialrat angefochten werden können. Verfügungen der Sozialhilfebehörden (Sozialrat) können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Anstellungsbehörde: Die Rekrutierung der Mitarbeitenden läuft künftig in der Regie des Sozialdienstes. Im Falle der Besetzung der Leitung des Sozialdienstes ist der Sozialrat zuständig. Der abschliessende, formelle Beschluss verbleibt aber beim Gemeinderat der Sitzgemeinde als Anstellungsbehörde. Die Anstellungsbedingungen werden bei einem Zusammenschluss für fünf Jahre garantiert.

Sozialrat: Mit dem Zusammenschluss der beiden Sozialdienste erhöht sich die Anzahl beteiligter Gemeinden. Für ein effizientes Arbeiten im Sozialrat empfiehlt es sich, nicht alle Gemeinden im Sozialrat miteinzubinden. Neu sieht der Sozialrat deshalb sechs Sitze vor. Dem Präsidium steht der Stichentscheid zu. Bürglen, Erstfeld und Schattdorf haben einen fixen Sitz. Diese Gemeinden stellen auch abwechselnd das Präsidium. Die restlichen Gemeinden werden in drei Kreise gebündelt, wobei jedem Kreis ein weiterer Sitz zusteht. Die im Sozialrat nicht vertretenen Gemeinden werden einmal pro Jahr zu einem Austausch mit dem Sozialrat zusammengerufen. Die Entschädigung soll vereinheitlicht werden und den Vorgaben der Sitzgemeinde entsprechen.

## **Kostenfolge Zusammenlegung**

Einmalige Investitionskosten: Der Zusammenschluss der Sozialdienste bringt einmalige Kosten, die stark davon abhängen, welchen Ausbaustandard der künftige Standort haben wird. Die Sitzgemeinde plant und führt die baulichen und technischen Arbeiten zur Einrichtung des Sozialdienstes aus. Die Investitionskosten werden analog dem Kosten-Verteilschlüssel der Betriebskosten in Form von Investitionsbeiträgen

auf die Gemeinden umgelagert. Die Abschreibung der Investitionen erfolgt in jeder Gemeinde separat.

Die Investitionskosten ohne Umbau werden auf ca. Fr. 197'500.– prognostiziert. Die Umbaukosten werden auf Fr. 20'000.– bis Fr. 100'000.– geschätzt und hängen vom Ausbaustandard des letztlich gewählten Standortes ab.

Daraus folgt, dass die Gemeinde Bürglen mit einmaligen Investitionskosten von maximal Fr. 61'500.– rechnet (Betrag im Budget 2023 enthalten). Stimmen nicht alle Gemeinden dem Vertrag zu, so verteilen sich die Investitionskosten anteilmässig auf die zustimmenden Gemeinden.

Prognose künftige Betriebskosten: Der Vergleich der bisherigen Kosten mit den künftigen Kosten ist schwierig, da bisher nicht alle Aufwände im Sinne einer Vollkostenrechnung verrechnet wurden. Mit der Wahl eines Standorts ausserhalb eines Gemeindehauses ist mit einem deutlich höheren Mietaufwand zu rechnen. Im Gegenzug wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass die Personalkosten sinken, da mit einem leicht tieferen Gesamtpensum gearbeitet wird. Damit würden die Betriebskosten mit ca. Fr. 490'000.– im bisherigen Rahmen bleiben und ab 2026 voraussichtlich auf Fr. 461'000.– sinken. Dadurch würden sich auch die Kostenanteile der Gemeinden leicht reduzieren.

Sozialhilfekosten: Die Sozialhilfekosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe ergeben sich aus den aktuellen Fällen und erfahren durch den Zusammenschluss keine Änderung.

Finanzierungsschlüssel: Der Finanzierungsschlüssel bleibt gleich wie in den aktuellen zwei Sozialdiensten. Die fixen Betriebskosten, also die Kosten für das Personal, die Infrastruktur und den Sozialrat werden im Verhältnis der Zahl der Einwohnenden auf die Gemeinden aufgeteilt. Variable Kosten für Leistungen an Klientinnen und Klienten, wie wirtschaftliche Hilfe, werden nach Aufwand und Wohnsitz der Klientinnen und Klienten an die zuständigen Wohnsitzgemeinden verrechnet.

## **Fazit**

Ein Sozialdienst braucht eine gewisse Grösse, damit er nachhaltig professionell und wirtschaftlich geführt werden kann. Ausfälle, Kündigungen und Überbelastung des Personals haben negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebs und im Besonderen verursachen sie hohe Mehrausgaben für die Gemeinden.

Ein Zusammenschluss der beiden Sozialdienste würde vor allem Vorteile bringen. Die Ressourcen (Personal/Strukturen) können besser genutzt werden. Einsparnisse zeigen sich jedoch erst im Verlauf. Primär würden die Fixkosten zusammenaddiert (Personal-, Betriebs- und Strukturkosten) und ungefähr gleichbleiben. Der Sozialdienst kann aufgrund der personellen Ressourcen an jedem Werktag geöffnet haben, was sich positiv auf die Klientel auswirkt. Personelle Ausfälle durch Krankheit, Unfall, Ferienabwesenheiten oder Kündigungen können besser aufgefangen und die

Verantwortung kann auf mehrere Personen verteilt werden. Dadurch lassen sich eine dauerhafte Überlastung der anderen Mitarbeitenden sowie hohe Kosten durch kurzfristige und kostenintensive Vertretungslösungen vermeiden. Auch können die qualitativ gute Fallführung und das Alltagsgeschäft ohne nennenswerte Einbussen aufrechterhalten werden. Ein grösseres Team verfügt über mehr Fachwissen, von dem alle profitieren und die Teammitglieder können individueller gefördert werden, in dem man beispielsweise Aufgaben Stärken und Präferenzen entsprechend zuteilen kann. Dies sind einige Argumente, welche die Attraktivität des Arbeitsplatzes fördern. Schliesslich wäre ein Zusammenschluss relativ einfach umzusetzen, da die beiden Sozialdienste über ähnliche Betriebs-, Organisations- und Ablaufstrukturen verfügen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund der Qualitätssteigerung hält das Projektteam, die Sozialräte Uri Ost und Urner Oberland sowie alle Gemeinderäte ein Zusammenschluss der beiden Sozialdienste als angezeigt. Sie empfehlen den elf Urner Gemeinden deshalb, den Zusammenarbeitsvertrag zu genehmigen.

**Der Gemeinderat beantragt, den Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Andermatt, Bürglen, Erstfeld, Göschenen, Gurtnellen, Hospental, Realp, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen über die Bildung eines regionalen Sozialrates und die Führung eines gemeinsamen Sozialdienstes zu genehmigen.**

### **Hinweis**

Der Zusammenarbeitsvertrag ist bei der Gemeindeverwaltung oder unter [www.buerglen.ch](http://www.buerglen.ch) einsehbar.

## **Traktandum 4**

**Wahl eines Mitglieds in den Sozialrat Uri Ost für die Amtsdauer vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

Die drei Gemeinden Schattdorf, Bürglen und Spiringen bilden einen regionalen Sozialrat und führen gemeinsam den Sozialdienst Uri Ost mit Sitz in Schattdorf. Jede Vertragsgemeinde ist mit zwei Mitgliedern im Sozialrat vertreten.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Sozialvorsteherin/der Sozialvorsteher unserer Gemeinde von Amtes wegen Mitglied im Sozialrat Uri Ost. Das zweite Mitglied wird jeweils von der Gemeindeversammlung gewählt.

Die zweijährige Amtsdauer dieses zweiten Mitglieds läuft am 31. Dezember 2022 ab. Somit steht die Neuwahl für die nächste Amtsdauer an. Unter Vorbehalt der Genehmigung von Traktandum 3 beträgt diese jedoch nur noch ein Jahr.

Das bisherige Mitglied Sandro Christen, Hofstatt 15, Bürglen stellt sich wiederum zur Verfügung.

**Der Gemeinderat beantragt, Sandro Christen für ein weiteres Jahr in den Sozialrat Uri Ost zu wählen.**

# Traktandum 5

## Revision der Amtsentschädigungsverordnung vom 22. November 2018: Genehmigung der neuen Amtsentschädigungsverordnung (AEV)

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1988 wurde beschlossen, die Amtsentschädigungsverordnung (AEV; RBB 2.23) alle vier Jahre zu revidieren. Letztmals erfolgte diese Revision an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018, mit Gültigkeit ab 1. Januar 2019. Somit steht die Revision im Jahr 2022 wieder an.

Der Gemeinderat hat für die anstehende Revision eine breit abgestützte Kommission eingesetzt. Die Kommission hat festgestellt, dass sich das bisherige Modell, wie es in der geltenden Amtsentschädigungsverordnung vorgesehen ist, in Bürglen grundsätzlich bewährt hat. Ein grundsätzlicher Systemwechsel drängt sich nicht auf. Des Weiteren ist eine generelle Anpassung der Entschädigungshöhen aufgrund der Erhöhungen vor vier Jahren (Gesamterhöhung von rund 12.5%) und im Vergleich zu den anderen Urner Gemeinden nicht angezeigt.

Der Gemeinderat schlägt dennoch folgende Neuerungen vor:

- Im Vordergrund stehen formelle Bereinigungen, namentlich die Regelung vom Gegenstand (Art. 1), von Definitionen resp. der Abgrenzung Amtsentschädigung/Sitzungsgeld, wie sie der geltenden Praxis entsprechen (Art. 2 und 3) sowie zur Auszahlung der Entschädigungen (Art. 6).
- Der Vollständigkeit halber sind die Amtsentschädigungen der Kaderpositionen von der Gemeindefeuerwehr in die Amtsentschädigungsverordnung aufzunehmen (Art. 2 Abs. 2 lit. e). Die Ansätze entsprechen den geltenden Entschädigungshöhen.
- Mit der Annahme der neuen Gemeindeordnung (GO) an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2019 hat der Gemeinderat ab Inkrafttreten am 1. Januar 2020 neu insbesondere alle Bauten, Anlagen und festen Einrichtungen zu verwalten und unterhalten, die sich im Gemeindeeigentum befinden (Art. 18 Abs. 2 lit. b GO). Zuvor hatte der Schulrat noch die notwendige bauliche Infrastruktur im Bereich des Schulwesens zu verwalten (Schulhäuser, Sporthalle, Aula, Schulhaushausplätze, Sportplatz). Die diesbezüglichen Verwaltungshandlungen und Verantwortlichkeiten haben sich seither vom Schulrat zum Gemeinderat resp. zur Bauabteilung verschoben. Für die Anschaffung der Mobilien bzw. «mobilen/tragbaren» Einrichtungen in den Schulhäusern bleibt der Schulrat resp. die/der Verwalter/in zuständig. Diese Änderung im Ressort Schulverwal-

tung wird mit einem Arbeitsrückgang von ca. 20% bemessen, was einer Reduktion der Entschädigung um Fr. 1'000.–, von Fr. 5'000.– auf Fr. 4'000.–, entspricht. Die Amtsentschädigung der Schulverwalterin resp. des Schulverwalters ist somit anzupassen und neu bei Fr. 4'000.– festzulegen (Art. 2 Abs. 2 lit. b).

**Der Gemeinderat beantragt, der Revision der Amtsentschädigungsverordnung zuzustimmen.**

### **Hinweis**

Die revidierte Amtsentschädigungsverordnung ist bei der Gemeindeverwaltung oder unter [www.buerglen.ch](http://www.buerglen.ch) einsehbar.

# Traktandum 6

## Budget der Einwohnergemeinde Bürglen für das Jahr 2023

### 6.1 Festlegung des Gemeindesteuerfusses für das Jahr 2023

### 6.2 Festlegung des Kapitalsteuersatzes für juristische Personen für das Jahr 2023

### 6.3 Genehmigung des Budgets für das Jahr 2023

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 12'011'800.– und einem Gesamtertrag von Fr. 11'594'600.– sieht das Budget 2023 einen Aufwandüberschuss von Fr. 417'200.– vor. Durch die geplante Teuerung von 2.5% steigt der Personalaufwand an. Aufgrund der tieferen Schülerzahl in der Primarschule und der jüngeren Altersstruktur der Lehrpersonen kann der teuerungsbedingte Mehraufwand beim Personalaufwand wieder kompensiert werden. Die tiefere Schülerzahl führt zu einem Minderertrag bei der Schülerpauschale. Ein Mehraufwand muss bei den ungedeckten Pflegekosten im Bereich der stationären Langzeitpflege verzeichnet werden. Mit der Stellenaufstockung beim Rechenzentrum Altdorf und mit dem Ersatz des Spielturms beim Kindergarten Grund sowie mit der Behebung der Sicherheitsdefizite auf dem Friedhof nimmt der Sach- und übrige Betriebsaufwand zu. Höhere Aufwendungen fallen mit dem geplanten Zusammenschluss der Sozialdienste Uri Ost und Urner Oberland an. Die Einführung der Schulsozialarbeit (SSA) und der Beitrag an die Stiftung papilio für den Ersatzneubau des Begegnungszentrums und Sanierung Schule/Therapiebad führen ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Mehrerträge bei den Steuern natürliche Personen führen zu einem tieferen Ertrag beim Beitrag aus dem Ressourcenausgleich. Demgegenüber steigt der Beitrag aus dem Bevölkerungslastenausgleich an. Ein Minderertrag fällt bei der wirtschaftlichen Hilfe an.

Die Investitionsrechnung rechnet mit Ausgaben von Fr. 165'300.–. Die wesentlichen Ausgaben betreffen die Ersatzbeschaffung des Gemeindefahrzeugs Nissan King und die Ersatzbeschaffung der beiden Katafalke mit den dazugehörigen Scherenhubwagen für die Aufbahrungen in der Totenkapelle. Dazu sind Investitionen für die letzte Sanierungsetappe der historischen Natursteinmauern geplant.

Obwohl das vorliegende Budget einen Aufwandüberschuss ausweist, rechtfertigt es, aufgrund der aktuell gesunden Finanzlage den Steuerfuss der natürlichen Personen und den Kapitalsteuersatz der juristischen Personen auf der bisherigen Höhe zu belassen.

**Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss bei 92% und den Kapitalsteuersatz bei 0,01‰ wie bisher festzulegen. Der Gemeinderat beantragt zudem, das vorliegende Budget 2023 zu genehmigen.**

## Gesamtübersicht

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021	Abweichung B 2023 - B 2022	
<b>Erfolgsrechnung</b>					
Betrieblicher Aufwand	11'671'700	11'306'700	11'802'896	365'000	3.2%
Betrieblicher Ertrag	11'218'800	11'100'100	11'566'230	118'700	1.1%
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-452'900</b>	<b>-206'600</b>	<b>-236'666</b>	<b>-246'300</b>	<b>119.2%</b>
Finanzaufwand	37'400	24'100	16'755	13'300	55.2%
Finanzertrag	73'100	85'600	103'494	-12'500	-14.6%
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>35'700</b>	<b>61'500</b>	<b>86'739</b>	<b>-25'800</b>	<b>-42.0%</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-417'200</b>	<b>-145'100</b>	<b>-149'927</b>	<b>-272'100</b>	<b>187.5%</b>
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-417'200</b>	<b>-145'100</b>	<b>-149'927</b>	<b>-272'100</b>	<b>187.5%</b>
<b>Investitionsrechnung</b>					
Investitionsausgaben	165'300	869'800	1'325'696	-704'500	-81.0%
Investitionseinnahmen	0	0	83'247	0	
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>165'300</b>	<b>869'800</b>	<b>1'242'449</b>	<b>-704'500</b>	<b>-81.0%</b>
<b>Finanzierung</b>					
Nettoinvestitionen	-165'300	-869'800	-1'242'449	704'500	-81.0%
Selbstfinanzierung	-59'400	219'800	1'013'377	-279'200	-127.0%
<b>Selbstfinanzierungssaldo</b>	<b>-224'700</b>	<b>-650'000</b>	<b>-229'072</b>	<b>425'300</b>	<b>-65.4%</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>-35.9%</b>	<b>25.3%</b>	<b>81.6%</b>		

## Erfolgsrechnung nach HRM2

	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>11'671'700.00</b>	<b>11'306'700.00</b>	<b>11'802'895.94</b>
30 Personalaufwand	7'006'100.00	7'010'100.00	6'900'707.85
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'057'800.00	1'868'100.00	1'709'621.94
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	369'200.00	362'000.00	1'162'696.10
35 Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	15'900.00	17'000.00	18'505.00
36 Transferaufwand, Beiträge an Dritte	2'222'700.00	2'049'500.00	2'011'365.05
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>11'218'800.00</b>	<b>11'100'100.00</b>	<b>11'566'230.44</b>
40 Fiskalertrag	6'842'500.00	6'754'500.00	6'909'783.70
41 Regalien und Konzessionen	165'000.00	161'000.00	164'804.75
42 Entgelte	345'300.00	300'000.00	476'901.24
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	27'300.00	14'100.00	17'897.65
46 Transferertrag, Beiträge von Dritten	3'838'700.00	3'870'500.00	3'996'843.10
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-452'900.00</b>	<b>-206'600.00</b>	<b>-236'665.50</b>
34 Finanzaufwand	37'400.00	24'100.00	16'755.37
44 Finanzertrag	73'100.00	85'600.00	103'494.21
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>35'700.00</b>	<b>61'500.00</b>	<b>86'738.84</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-417'200.00</b>	<b>-145'100.00</b>	<b>-149'926.66</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>-417'200.00</b>	<b>-145'100.00</b>	<b>-149'926.66</b>

## Investitionsrechnung nach Funktionen

Konto	Bezeichnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>165'300</b>		<b>869'800</b>		<b>1'325'695.55</b>	<b>83'246.65</b>
	Nettoinvestitionen		165'300		869'800		1'242'448.90
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>			<b>286'800</b>		<b>189'626.00</b>	<b>48'326.65</b>
<b>150</b>	<b>Feuerwehr</b>			<b>286'800</b>		<b>189'626.00</b>	<b>48'326.65</b>
150.5030.02	Beitrag Löschwasserversorg. Neubau Reservoir Schranen			286'800			
150.5060.20	Anteil Neu-/Ersatzanschaffung Feuerwehr-Fahrzeug Haldi					50'816.65	
150.5060.30	Neubeschaffung Mannschafts- transporter Feuerwehr					138'809.35	
150.6310.00	Kantonsbeiträge						48'326.65
<b>2</b>	<b>Bildung</b>			<b>567'700</b>		<b>114'721.65</b>	<b>3'000.00</b>
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>			<b>567'700</b>		<b>114'721.65</b>	<b>3'000.00</b>
217.5040.09	Ersatz Heizung Schulhaus Spielmatt 1			512'700			
217.5040.10	Sanierung Zimmerbeleuchtungen Spielmatt 2					46'003.00	
217.5040.11	Sanierung Sporthallenboden					68'718.65	
217.5040.12	Ersatz Beleuchtung Sporthalle			55'000			
217.6310.00	Kantonsbeiträge						3'000.00
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>15'300</b>		<b>15'300</b>		<b>70'348.85</b>	<b>31'920.00</b>
<b>312</b>	<b>Denkmalpflege und Heimatschutz</b>	<b>15'300</b>		<b>15'300</b>		<b>9'832.80</b>	
312.5000.00	Sanierung historische Natursteinmauern	15'300		15'300		9'832.80	
<b>342</b>	<b>Freizeit</b>					<b>60'516.05</b>	<b>31'920.00</b>
342.5010.10	Ersatz Überbau Brücke Holdenbach					60'516.05	
342.6310.00	Kantonsbeiträge						20'000.00
342.6360.00	Rückerstattungen Dritter						11'920.00
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>90'000</b>				<b>765'755.25</b>	
<b>615</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	<b>90'000</b>				<b>15'755.25</b>	
615.5010.09	Sanierung Gosmertalweg 1. Bauetappe					15'755.25	
615.5010.02	Ersatzbeschaffung Gemeindefahrzeug Nissan King			90'000			
<b>633</b>	<b>Sonstige Transportsysteme</b>					<b>750'000.00</b>	
633.5650.00	Beitrag technische Sanierung Luftseilbahn Biel-Kinzig AG					750'000.00	

<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>60'000</b>	<b>114'043.80</b>
<b>771</b>	<b>Friedhof und Bestattung</b>	<b>60'000</b>	<b>114'043.80</b>
771.5030.06	Einbau Rampe Feld O+S und Oberflächensan. Feld P		114'043.80
771.5040.00	Ersatzbeschaffung Katafalke und 2 neue Scherenhubwagen Totenkapelle	60'000	
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>		<b>71'200.00</b>
<b>815</b>	<b>Wirtschaftliche Massnahmen Landwirt.</b>		<b>71'200.00</b>
815.5660.01	Beitrag Güterweg Acherberg		45'500.00
815.5660.03	Beitrag an den Bau des Güterwegs Holden-Breitebnet-Riedlig		25'700.00

# Traktandum 7

## Teilrevision Nutzungsplanung Bürglen

### 7.1 Genehmigung der Änderungen im Nutzungsplan Bürglen (Dorf), Biel und Gründli sowie Waldfeststellungen

### 7.2 Genehmigung der Änderungen in der Bau- und Zonenordnung (BZO)

#### Ausgangslage

Mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat am 24. Mai 2017 und den Änderungen im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) vom 1. Juni 2017 werden die bundesrechtlichen Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes vom 1. Mai 2014 umgesetzt.

Als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung verlangt der geltende Richtplan von den Gemeinden die Erarbeitung eines kommunalen räumlichen Siedlungsleitbilds im Sinne eines planerischen Gesamtkonzepts, das die mittel- bis langfristige Entwicklung und raumplanerische Strategie der Gemeinde festlegt. Dabei wird die Gesamtstruktur der Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsräume untersucht.

Die Gemeinde Bürglen hat bisher noch kein Siedlungsleitbild erarbeitet, jedoch machen diverse kleinere Änderungen eine Teilrevision der Nutzungsplanung erforderlich. Denn die letzte Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde wurde anfangs der 2010er-Jahre erarbeitet und vom Regierungsrat am 10. Dezember 2013 genehmigt.

Die Auswirkungen der Änderungs- und Arrondierungsanträge sind im Kontext der Gesamtentwicklung als untergeordnet einzustufen, womit keine präjudizierende Wirkung gegenüber dem Siedlungsleitbild erfolgt.

Folgende Änderungen waren Gegenstand der vorliegenden Planung:

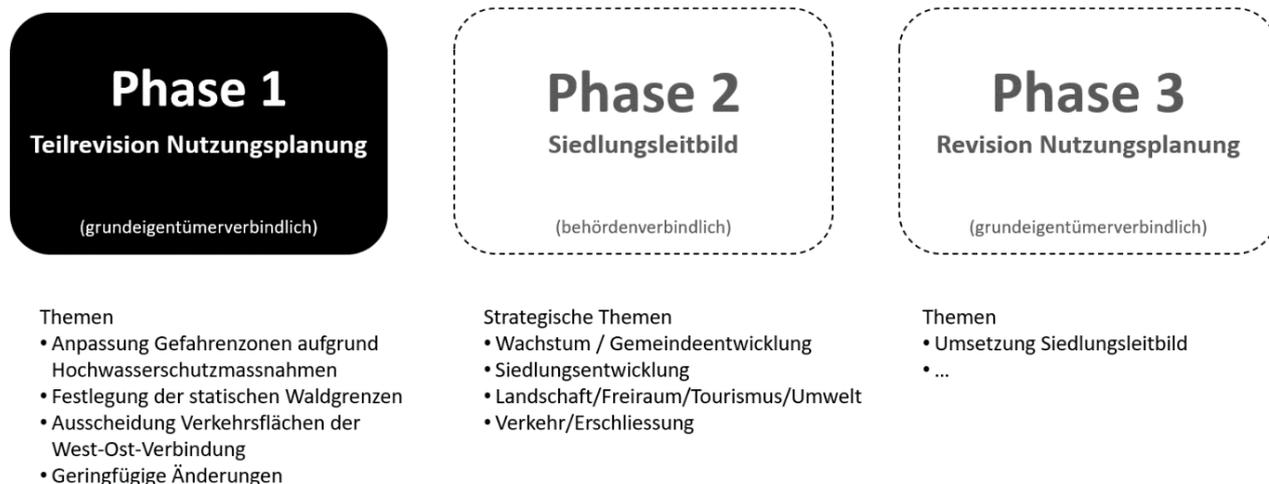
- Die massgeblichen übergeordneten, gesetzlichen und planerischen Grundlagen wurden überarbeitet und revidiert;
- Infolge des Unwetterereignisses vom August 2005 wurden im Urner Talboden umfangreiche Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt;
- Als zentrales Element des regionalen Gesamtverkehrskonzepts Unteres Reusstal soll die West-Ost-Verbindung (WOV) realisiert werden;
- Damit steht unter anderem das Areal Schächenwald in den nächsten Jahren vor grundlegenden Veränderungen und neuen Entwicklungsmöglichkeiten, weshalb

die Entwicklungsplanung Waldareal und Arbeitszone Schächenwald erarbeitet wurde;

- Seit der letzten Revision wurden verschiedene Änderungs- und Arrondierungsanträge beim Gemeinderat eingereicht. Geringfügige Änderungen, welche kein Siedlungsleitbild bedingen, werden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision behandelt.

## Übersicht der Planungen

Nach Abschluss der vorliegenden Teilrevision Nutzungsplanung (Phase 1), möchte der Gemeinderat mit dem Siedlungsleitbild (Phase 2) starten. Darin werden die Anforderungen des kantonalen Richtplans und die strategischen Zielsetzungen für die künftige Gemeindeentwicklung festgelegt. Basierend auf dieser strategischen Grundlage werden in der dritten Phase die Nutzungsplanung und die Bau- und Zonenordnung gesamthaft überprüft und bei Bedarf angepasst.



## Bisheriges Vorgehen

Der Gemeinderat hat im März 2018 die Planungskommission beauftragt mit der Phase 1 zu starten. Unterstützt wurde die Kommission vom Büro für Raumplanung R + K AG, Andermatt.

Als Basis für die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde anfangs 2019 eine Bevölkerungsumfrage durchgeführt. Dabei wurden generelle Fragen zur Gemeindeentwicklung, aber auch spezifische Fragen zur räumlichen Entwicklung des Areals Schächenwald gestellt, um eine breit abgestützte Meinungsbildung zu erzielen. Nach der detaillierten Auswertung der Bevölkerungsumfrage fand Ende Mai 2019 die eigentliche Startsitzen zum formellen Verfahren der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen statt.

Am 28. Februar 2020 wurde der Entwurf der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen dem Amt für Raumentwicklung zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Den Vorprüfungsbericht erhielt die Gemeinde Bürglen am 16. Juni 2020 zugestellt.

Gestützt auf Art. 43 Abs. 5 PBG verabschiedete der Gemeinderat am 30. November 2020 den Entwurf der Nutzungsplanung zuhanden des Informations- und Mitwirkungsverfahrens. Während dem Informations- und Mitwirkungsverfahren konnte sich die Bevölkerung ein Bild der anstehenden Teilrevision machen. Interessierte Personen konnten sich für individuelle Fragen zu einer Sprechstunde anmelden. Das Informations- und Mitwirkungsverfahren dauerte vom 18. Dezember 2020 bis 29. Januar 2021. Innerhalb dieser Frist gingen 6 Einwendungen ein. Zudem fanden 2 Sprechstunden statt.

Nach eingehender Prüfung der Anliegen verabschiedete der Gemeinderat am 22. Februar 2021 die Unterlagen zuhanden der 30-tägigen öffentlichen Auflage (Art. 43 Abs. 1 PBG). Die öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen wurde im Amtsblatt Nr. 8/2021 vom 26. Februar 2021 publiziert und fand vom 26. Februar 2021 bis 29. März 2021 statt. Während dieser Zeit lagen die Unterlagen auf der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Zudem wurden die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bürglen aufgeschaltet. Während der öffentlichen Auflagefrist gingen beim Gemeinderat 32 Einsprachen ein. Davon betrafen 13 Einsprachen die Waldfeststellungen (die Zuständigkeit liegt diesbezüglich bei der Sicherheitsdirektion), 4 Einsprachen betrafen das Rodungsgesuch, 13 Einsprachen betrafen die Gefahrenzone und 2 Einsprachen betrafen die Zonenumlagerung Schächenwaldstrasse. Der Gemeinderat hat die Anliegen unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungsgrundlagen, der Gesetzgebung und den öffentlichen Interessen eingehend geprüft. Dabei mussten diverse Abklärungen mit den Grundeigentümern und den kantonalen Fachstellen gemacht werden. Die Einsprachen gegen die Waldfeststellungen hat das Amt für Forst und Jagd inzwischen erledigt. Für die Behandlung der Einsprachen gegen das Rodungsgesuch musste zuerst den Bundesgerichtsentscheid betreffend die WOV abgewartet werden, damit die Frage der Standortgebundenheit geklärt werden konnte. Hinsichtlich der Zonenumlagerung an der Schächenwaldstrasse konnte eine Einsprache gütlich bereinigt werden, wogegen eine weitere Einsprache noch pendent bleibt. Die 13 Einsprachen zur Ausscheidung der Gefahrenzone im Gebiet Hartolfingen werden dahingehend behandelt, als dass die Ausscheidung der Gefahrenzone im Gebiet Hartolfingen auf die Phase 3 nach dem Siedlungsleitbild vertagt wird, bis sämtliche relevanten kantonalen Grundlagen (wie Gewässerraum, Gefahrenkarte) vorliegen.

Aufgrund der Einsprachenbehandlung waren Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage erforderlich. Da es sich um wesentliche Änderungen handelte, erfolgte eine zweite öffentliche Auflage im Amtsblatt des Kantons Uri. Die zweite öffentliche Auflage der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen wurde im Amtsblatt Nr. 22/2022 vom 3. Juni 2022 publiziert und fand vom 3. Juni 2022 bis 4. Juli 2022

statt. Während der öffentlichen Auflagefrist gingen beim Gemeinderat 4 Einsprachen ein. Nach eingehender Prüfung kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass im Nutzungsplan keine weitergehenden Anpassungen angezeigt sind. Hingegen wird der Gemeindeversammlung einen Änderungsantrag zur Bau- und Zonenordnung vorgelegt, siehe Kapitel Bau- und Zonenordnung. Somit kann den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Vorlage der Teilrevision der Nutzungsplanung unterbreitet werden. Nach der Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat die entsprechenden Entscheide den Einsprechern eröffnen.

## **Wesentliche Änderungen im Nutzungsplan**

### **a) Gebietsentwicklung Schächenwald**

Mit der Realisierung der WOV steht das Gebiet Schächenwald in den nächsten Jahren vor grundlegenden Veränderungen. Als erster Schritt ist der Nutzungsplan an die vorgesehene Entwicklung anzupassen. Für die WOV und die übergeordneten Strassen im Bereich des Kreisels «Wysshus Ost» werden die Verkehrsflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ausgedehnt. Die zum Strassenprojekt gehörenden, dauerhaft gerodeten Flächen werden den Verkehrsflächen zugewiesen.

Der nördliche Bereich des Industrieareals Schächenwald (Neuland Nord) inkl. Wohnhaus Schächenwaldstrasse 4 wird der Wohnzone mit mässig störenden Geschäfts- und Gewerbebetrieben 3 Geschosse (WG3) zugeteilt sowie mit einer Quartiergestaltungsplanpflicht überlagert. Eine untergeordnete Restfläche nordöstlich des Kreisels «Wysshus Ost» im Bereich der neuen Verbindung Attinghauserstrasse-Schächenwaldstrasse wird im Sinne einer Zonengrenzkorrektur von der Industriezone in die angrenzende Wohnzone 2 Geschosse (W2) mit Überlagerung lärmvorbelastetes Gebiet umgezont.

Die WG3-Fläche im südlichen Bereich des Industrieareals wird der Industriezone I zugeteilt. Dazu gehören auch zwei untergeordnete Arrondierungen von Landwirtschaftszone L in Industriezone I südseitig entlang der neuen WOV. Unter Berücksichtigung der erwähnten Änderungen liegt das Gebiet Neuland Süd (südlich der WOV) gesamtheitlich in derselben Industriezone I. Entlang der Industriezone werden statische Waldgrenzen festgesetzt und mit einer reduzierten Waldabstandslinie von 10 m festgelegt.

Die überlagerte Gewässerraumzone im Bereich des Geschiebesammlers Schächen wird aufgrund überwiegender Interessen im Bereich Hochwasserschutz auf den gesamten Geschiebesammler vergrössert. Die Fläche im Bereich des Geschiebesammlers wird von der Industriezone I ausgezont und der Grundnutzung Wald zugeteilt. Gestützt auf die amtliche Vermessung werden verschiedene Waldgrenzen angepasst.

Mit dem noch nicht terminierten Rückbau des EMKO-Areals (thermische Entsorgung von Munition und Explosivstoffen) sind langfristig bedeutende Waldumlegungen vorgesehen. Gemäss dem Umweltverträglichkeitsberichts zum Projekt WOV soll der Wald flächenneutral konzipiert und zu einer besseren Arrondierung des Waldareals sowie zur landschaftlichen und ökologischen Vernetzung West-Ost und Nord-Süd führen.

Deshalb soll ein Streifen zwischen Schächen und der bestehenden Bebauung «Neuland Süd» sowie im Bereich der EMKO langfristig neue Waldflächen entstehen. Dazu wird auf Basis der Abstimmungsanweisung 4.3-4 des kantonalen Richtplans sowie des Entwicklungskonzepts Arbeitsplatzgebiet und Waldareal Schächenwald eine «überlagernde Zone Aufforstung» gemäss Art. 21 Abs. 4 PBG ausgeschieden.

Im Zusammenhang mit der Gebietsentwicklung Schächenwald werden die Zonenflächen im Wesentlichen wie folgt geändert:

- Es werden Flächen im Umfang von 1'440 m<sup>2</sup> in die Industriezone, 4'654 m<sup>2</sup> in die WG3 sowie 210 m<sup>2</sup> in die W2 umgezont;
- Im Rahmen von plangrafischen Korrekturen werden bei der Schächenwaldstrasse 199 m<sup>2</sup> Landwirtschaftszone der Verkehrsfläche zugewiesen;
- Mit der neuen WOV und plangrafischen Korrekturen werden 18'662 m<sup>2</sup> Verkehrsflächen (6'350 m<sup>2</sup> innerhalb, 12'312 m<sup>2</sup> ausserhalb Bauzone) ausgeschieden.

## **b) Anpassungen der Gefahrenzonen**

Die Gefahrenkarte für den Kanton Uri wurde im Jahr 2010 erstmals erstellt. Bei der Umsetzung im Zonenplan konnten die Hochwasserschutzprojekte, welche nach den Unwetterereignissen vom August 2005 geplant wurden, noch nicht berücksichtigt werden.

Mittlerweile wurden die Hochwasserschutzmassnahmen im Urner Talboden umgesetzt. Deshalb hat das Amt für Forst und Jagd die Gefahrenkarte in den betroffenen Bereichen revidiert. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wurden die Gefahrenzonen gemäss Art. 40 BZO auf Basis der aktualisierten Gefahrenkarte flächendeckend über das gesamte Gemeindegebiet angepasst (exkl. Gebiet Hartolfingen).

Hinweis:

Im Bereich Hartolfingen entlang des Schächen wird ab der Schächenbrücke bis zum Wohnquartier Rüteli, Blickrichtung in Fließrichtung rechts, in der kantonalen Gefahrenkarte eine erhebliche Gefährdung ausgewiesen. Gegen diese rote Gefahrenzone sind etliche Einsprachen bei der Gemeinde eingegangen. Der Gemeinderat hat sich daraufhin mit dem Amt für Umweltschutz in Kontakt gesetzt. Im Rahmen dieser Abklärung hat das kantonale Amt für Umweltschutz mitgeteilt, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) dränge darauf, die Gewässerraumzone im Bereich Hartolfingen mittelfristig zu erweitern. Die Erweiterung soll in der nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Phase 3) erfolgen. Innerhalb des sodann erweiterten Gewässerraumes würden anschliessend so gut wie keine baulichen Veränderungen mehr möglich sein. Es ist davon auszugehen, dass der angedachte Gewässerraum eine ähnliche Ausdehnung betrifft, wie die im Zuge der nun laufenden Teilrevision ursprünglich angedachte rote Gefahrenzone.

Aufgrund dieser zusätzlichen Erkenntnis wird in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung auf den Erlass einer roten Gefahrenzone verzichtet. In der künftigen Gesamtrevision der Nutzungsplanung (Phase 3) soll im Gebiet Hartolfingen die Gefahrenzone mit der erforderlichen Anpassung des Gewässerraums gleichzeitig umgesetzt werden.

### **c) Festlegung der statischen Waldgrenzen**

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) und Art. 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV, RB 40.2111) sowie gemäss der Abstimmungsanweisung 6.3.2 des kantonalen Richtplans soll entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4), die an Wald grenzen, die Waldzunahme verhindert werden.

Die Festlegung der statischen Waldgrenzen erfolgt durch das Amt für Forst und Jagd auf der Basis der amtlichen Vermessung und der Bodenbedeckung. Die Festlegung im Nutzungsplan erfolgt koordiniert mit der Teilrevision Nutzungsplanung. Dazu wurden die festgestellten statischen Waldgrenzen planerisch festgehalten und gleichzeitig mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Bürglen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die eingetroffenen Einsprachen wurden zwischenzeitlich durch das Amt für Forst und Jagd mit den Grundeigentümern geklärt.

### **d) Weitere Änderungen**

Seit der letzten Revision der Nutzungsplanung sind beim Gemeinderat verschiedene Gesuche und Änderungsanträge eingereicht worden. Diese wurden im Rahmen der vorliegenden Teilrevision behandelt. Untergeordnete Anliegen wurden sofern möglich in der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung berücksichtigt:

#### **Obriedenstrasse 1**

Arrondierung einer Teilfläche auf dem Grundstück Parzelle L996.1205 im Umfang von 6 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in die Wohn- und Gewerbezone WG2.

#### **Schächenwaldstrasse**

Flächengleiche Zonenumlagerung der Wohnzone W2 und der Landwirtschaftszone, damit die Bebaubarkeit und die Erschliessungsmöglichkeiten auf den Grundstücken Parzellen L1833.1205 und L668.1205 optimiert werden.

#### **Brestenegg**

Einzonung des Grundstücks Parzelle L1022.1205 im Umfang von 119 m<sup>2</sup> von der Landwirtschaftszone in die Wohnzone W2. Diese Liegenschaft wurde aufgrund eines Koordinationsfehlers im Rahmen der damaligen Ortsplanungsrevision 2012/2013 nicht eingezont.

## Änderungen in der Bau- und Zonenordnung (BZO)

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision werden der Gemeindeversammlung folgende Ergänzungen gegenüber der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung vorgelegt. Die Ergänzungen sind jeweils grau markiert hervorgehoben.

### Artikel 32

Als weitere Zonen oder lokale Schutzobjekte gelten:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport (WS);
- c) Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- d) Gefahrenzonen;
- e) Gewässerraumzone;
- f) Überlagernde Zone Aufforstung

### Neuer Artikel 42

<sup>1</sup> Die Zone umfasst Gebiete, in welchen Wald durch Aufforstung neu angeordnet werden soll.

<sup>2</sup> Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten innerhalb dieser Zone sind gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts im Bestand geschützt.

### Anhang Bau- und Zonenordnung:

#### Anhang 4 – Richtlinien zu den Quartiergestaltungsplänen

##### a) Quartiergestaltungsplan 'Neuland Nord'

**Lärmschutz:** Im Perimeter Quartiergestaltungsplanpflicht muss der Immissionsgrenzwert der Empfindlichkeitsstufe III (ES III) eingehalten werden. Gegenüber der WOV sind Betriebsräume, gewerblich genutzte Räume oder lärmunempfindliche Räume anzuordnen.

**Erschliessung:** Die Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr hat rückwertig über die Schächenwald-/Attinghauserstrasse zu erfolgen.

Ursprünglich wollte der Gemeinderat im Art. 23 BZO zur Industriezone auf eine Wiederholung des übergeordneten Rechts verzichten (siehe unterstrichener Satzteil im untenstehenden Art. 23 BZO). Derselbe Satz ist identisch im Art. 25 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes Kanton Uri geregelt. Im Rahmen des Bearbeitungsprozesses wurde der Gemeinderat darauf hingewiesen, dass derselbe Satz auch im Art. 22 BZO zur Gewerbezone enthalten ist. Damit die Einheitlichkeit gegeben ist, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung auf die ursprüngliche Streichung zu verzichten und wie bisher rechtskräftig zu belassen.

### Artikel 23

<sup>1</sup> In der Industriezone sind nur Bauten zulässig, die unmittelbar gewerblichen und industriellen Betrieben dienen, einschliesslich betriebszugehöriger Gebäude wie Büros, Kantinen und Wohlfahrtseinrichtungen. Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -Inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

## **Antrag**

Mit der Zustimmung der vorliegenden Teilrevision werden diverse Änderungen seit der letzten Gesamtrevision umgesetzt und die Weichen gestellt, um danach die planerische Gesamtentwicklung der Gemeinde mit der Erarbeitung eines Siedlungsleitbilds (Phase 2) anzupacken. Dem revidierten Planwerk liegt ein mehrjähriger Prozess zugrunde, der sich durch die Abwicklung der verschiedenen Verfahrensschritte breit abgestützt präsentiert.

**Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision Nutzungsplanung Bürglen, das heisst die Änderungen im Nutzungsplan Bürglen (Dorf), Biel und Gründli sowie Waldfeststellungen und die Änderungen in der Bau- und Zonenordnung, zu genehmigen.**

## **Hinweis**

Die detaillierten Unterlagen sind bei der Bauabteilung oder unter [www.buerglen.ch](http://www.buerglen.ch) einsehbar.